

Umsatzdefinition zur Berechnung des VITAKO-Beitrages

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. – Vitako – sind IT-Dienstleister, Rechenzentren, Software- und Serviceunternehmen organisiert. Die Berechnungsgrundlage des bisherigen Beitragsmodells waren die „Betreuten Arbeitsplätze“. In der Mitgliederversammlung im November 2018 in Sulzbach wurde festgelegt, dass ein neues Beitragsmodell mit einer aussagefähigeren und praktikableren Berechnungsgrundlage zu entwickeln ist. Als Bezugsgröße für die zukünftige Beitragsberechnung wurde der relevante Jahresumsatz festgelegt. Aufgrund der Heterogenität der Mitglieder, privatwirtschaftliche Unternehmen, kommunale Rechenzentren, Abteilungen von Städten etc., kann der Umsatzbegriff nicht allgemeingültig verwendet werden und muss entsprechend in zwei Fallgruppen definiert werden.

Basis für die Beitragsberechnung ist die in der Mitgliederversammlung im November 2018 in Sulzbach vorgestellte Formel:

$$\text{Beitrag [EUR]} = \sqrt{\text{relevanter Jahresumsatz [EUR]}} \times \text{Konstante}$$

Die Konstante beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom April 2019 3,41.

Fallgruppe 1: Mitglieder mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eigenem Rechnungsabschluss

Der Mindestbeitrag in Höhe von 12.000 EUR wird bei einem Jahresumsatz von 12,4 Mio. EUR, der Maximalbeitrag in Höhe von 60.000 EUR bei einem Jahresumsatz von 309,6 Mio. EUR fällig.

Zu den relevanten Umsätzen zählen sämtliche Erlöse/Beiträge aus:

- Verkauf/Vermietung/Verpachtung von Produkten zur Erbringen von Dienstleistungen
- nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer,
- jedoch nur im Umfang der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Mitglieds.

Dies bedeutet, dass z. B. Umsätze von Tochterunternehmen, Miet- und Pachteinnahmen aus der Vermietung von Immobilien, Verkäufe von Anlagevermögen etc. nicht zu den Umsätzen gerechnet werden.

Fallgruppe 2: Mitglieder ohne eigene Rechtspersönlichkeit des IT-Betriebes

In dieser Fallgruppe werden regelmäßig keine Umsätze erzielt, entsprechend ist für den relevanten Jahresumsatz eine andere Bezugsgröße zu definieren. Da grundsätzlich im öffentlichen Umfeld das Kostendeckungsprinzip herrscht, d. h. die Einnahmen sollen die Ausgaben decken, muss hier eine Ableitung von der Kostenseite erfolgen.

Auch hier gilt, bei gemeldeten Kosten unter 12,4 Mio. EUR fällt der Mindestbeitrag in Höhe von 12.000 EUR an, der Maximalbeitrag in Höhe von 60.000 EUR wird bei Kosten von 309,6 Mio. EUR erreicht.

Für die Kostenermittlung als Bezugsgröße für die Beitragsermittlung sind die laufenden Kosten zu berücksichtigen (Verwaltungshaushalt), Kosten für Investitionsmaßnahmen (Vermögenshaushalt) sind über entsprechende Abschreibungen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

- Personalausgaben des Fachamtes
- Dienstleistungen Dritter/Entwicklungsleistungen (in Bezug auf IT)
- lfd. Wartungskosten (Hard-/und Software)
- Abschreibungen (Hard-/und Software)
- Sachausgaben der IT-Abteilung